

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 10. Mai 2023 in Schleusingen

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4953 in Drucksache 7/8537 ergeben sich Nachfragen zu einer Versammlung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5194** vom 30. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 10. Mai 2023 in Schleusingen (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Gegen 18:35 Uhr wurde die Versammlung im Beisein von circa 300 Teilnehmenden eröffnet. Anschließend trugen vier Personen ihre Beiträge vor. Um 19:14 Uhr setzte sich der Aufzug mit 520 Teilnehmern in Bewegung. Innerhalb des Aufzuges wurden mehrere Transparente mitgeführt.

Die Aufzugsstrecke verlief vom Markt, über Bertholdstraße–Königstraße–Suhler Straße–Kreisel–Zeile–Burgstraße wieder zum Markt.

Um 19:46 Uhr traf der Aufzug wieder auf dem Marktplatz ein, wo anschließend die Abschlusskundgebung im Format eines "offenen Mikrofons" stattfand.

Um 19:49 Uhr ergriff eine Person, die der rechten Szene zugeordnet werden kann, das Wort. Als diese begann, rechtspopulistische Inhalte kundzutun, versuchte der Versammlungsleiter die Rede zu beenden und der Person das Mikrofon zu entziehen.

Es kam zu einem Gerangel zwischen der Person und dem Versammlungsleiter. Schlussendlich war ein Einsatz von Polizeikräften erforderlich. Hierbei kam es zu Widerstandshandlungen gegen die Einsatzkräfte. Unmittelbarer Zwang wurde angewandt. Dabei wurde die betroffene Person leicht verletzt.

Das Versammlungsende wurde um 19:56 Uhr durch den Versammlungsleiter verkündet. Nach zwei polizeilichen Durchsagen, mit der Aufforderung den Marktplatz zu verlassen, entfernten sich die ehemaligen Versammlungsteilnehmer um 20:17 Uhr schlussendlich.

Gleichlaufend zur benannten Versammlung fand zwischen 18:35 Uhr und 19:45 Uhr unter dem Motto "Solidarität statt Hass, Hetze und Angstmacherei" eine weitere angemeldete Versammlung mit rund 50 Teilnehmern auf dem Marktplatz in Schleusingen statt. Diese Versammlung verlief ohne Vorkommnisse.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Ja

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

Antwort:

Mit Auflagenbescheid der zuständigen Versammlungsbehörde wurden folgende Regelungen getroffen:

- Anwesenheitspflicht für den Versammlungsleiter für die Dauer der Versammlung und Mitführipflicht hinsichtlich des Auflagenbescheides
- Verantwortlichkeit des Versammlungsleiters für räumlichen und zeitlichen Ablauf der Versammlung, für die Information der Teilnehmenden zu grundsätzlichen Regelungen und Abläufen sowie für die angemessene Einteilung der Ordner
- Verpflichtung des Versammlungsleiters, Anordnungen der Polizei Folge zu leisten
- Stellung eines Ordners je 50 Teilnehmende
- Regelungen zu Ordnern (bsp. volljährig, Mitführipflicht Ausweisdokument, Kennzeichnung als Ordner)
- Verbot von Glasflaschen, Krügen und Büchsen mit einem Volumen von mehr als 0,5 Litern
- Lärmschutzmaßnahmen
- Verbot von Plakaten, Transparenten et cetera, die gegen Strafgesetze verstoßen
- bei Druckwerken muss Herkunft ersichtlich sein
- Verbot von Fahnen-/Transparentstangen aus Metall oder mit Spitzen sowie mit einer Länge von über zwei Metern und einem Durchmesser von über drei Zentimetern
- Regelungen zu Straßenverkehrsordnung, Offenhalten von Rettungswegen et cetera
- Verbot des Mitführens von Hunden (exklusive Blindenhunde)
- Pflicht des Versammlungsleiters, nach Abschluss der Versammlung auf ein geordnetes Entfernen der (ehemaligen) Teilnehmenden hinzuwirken

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort:

Es wurden keine Auflagenverstöße festgestellt.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

An der Versammlung "Stop für das Asylantenheim in Schleusingen" nahmen circa 520 Personen teil. Unter den Teilnehmenden wurden polizeilicherseits mehrere Personen erkannt, die der rechten beziehungsweise rechtsextremen Szene zugeordnet werden können.

An der Versammlung "Solidarität statt Hass, Hetze und Angstmacherei" nahmen circa 50 Personen teil. Unter den Teilnehmenden dieser Versammlung befanden sich Personen des politisch-parlamentarischen Raumes Thüringens.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlung verlief im Sinne Artikel 8 GG friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizeiversammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Bei dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Sachverhalt musste gegen insgesamt neun Personen, inklusive der primär betroffenen Person, unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt angewendet werden.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Es wurden drei Identitätsfeststellungen und ein Platzverweis durchgeführt.

9. Was ist in Bezug auf die während der Versammlung festgestellten Delikte nach § 185 Strafgesetzbuch und § 27 Versammlungsgesetz jeweils vorgefallen (anonymisierte Sachverhalte)?

Antwort:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Während der Versammlung in Schleusingen beleidigte die beschuldigte Person Einsatzkräfte mit ehrverletzenden Worten.

Die nach § 27 VersG beschuldigte Person führte während der Versammlung auf dem Markt in Schleusingen einen bei Versammlungen verbotenen Gegenstand mit sich.

10. Welche einzelnen Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität kennt die Landesregierung (Gliederung nach Phänomenbereichen)? Welche einzelnen dieser Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität erfüllten die beiden in Frage 9 benannten Straftaten jeweils, um sie dem Phänomenbereich - rechts - zuzuordnen?

Antwort:

Aufgrund der Umstände der Taten und im Falle der Beleidigung gemäß § 185 StGB vorliegender polizeilicher Erkenntnisse zum Täter wurden die Sachverhalte gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität - rechts - zugeordnet.

Das bundesweit gültige Definitionssystem zur Politisch motivierten Kriminalität ist veröffentlicht und auf der Webpräsenz der Thüringer Polizei einsehbar.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wurden insgesamt drei Identitätsfeststellungen auf Grundlage des §163b StPO durchgeführt.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Zur Absicherung der Versammlung waren 47 Bedienstete der Landespolizeiinspektion Suhl sowie Einheiten der Bereitschaftspolizei Thüringen im Einsatz.

Maier
Minister